

Rechtsanwalt Christoph Brede, Essen*

„Eine folgenreiche Gefälligkeit“

THEMATIK	Vollstreckungsrecht, Einziehungsklausur, Forderungspfändung, Einwendungen: Erfüllung, Aufrechnung, Unpfändbarkeit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT (AKTENAUSZUG)

Bodo Franzke
Rechtsanwalt

Odastr. 22
45130 Essen
Tel. 0201 – 53487
Tel. 0201 – 53489

Essen, 28.8.2017

Vermerk:

1. Nach Terminvereinbarung erscheint Frau Gabriele Serwald, Frohnhauser Str. 117, 45144 Essen. Außerdem ist erschienen Herr Paul Holten, gleiche Anschrift. Herr Holten ist der Lebensgefährte der Mandantin. Frau Serwald übergibt beglaubigte Abschrift des Versäumnisurteils des AG Essen v. 21.8.2017 (zugestellt am 25.8.2017), Anspruchsbegründung vom 29.6.2017 nebst Anlagen sowie Verfügung des AG Essen vom 12.7.2017 (Belehrung Verteidigungsanzeige). Außerdem übergibt Frau Serwald einen Ordner mit Kontoauszügen. Zur Erläuterung führt Frau Serwald Folgendes aus:

Sie ist Eigentümerin der von ihr bewohnten Wohnung und lebt von einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie einer Betriebsrente. Ihr Lebensgefährte verfügt nur über eine Rente von 290 EUR und lebt im Übrigen von Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung).

Gegen Herrn Holten besteht wegen eines Verkehrsunfalls aus dem Jahre 1994 ein Vollstreckungsbescheid des AG Mülheim vom 2.5.1995. Den Vollstreckungsbescheid hat die damalige Kfz-Versicherung des Herrn Holten erwirkt, weil er mit dem versicherten Pkw ohne Fahrerlaubnis einen Verkehrsunfall verursacht hatte. Die Forderung scheine an ein anderes Unternehmen abgetreten worden zu sein. Nachweise dafür habe sie nicht. Das müsse gegebenenfalls überprüft werden.

Jedenfalls hat der Lebensgefährte auf Betreiben einer Forderungsmanagement- und Treuhandgesellschaft mbH in Garching vor einiger Zeit die Vermögensauskunft ableisten müssen. Außerdem habe er ein Angebot erhalten, gegen Zahlung eines Teilbetrages den restlichen Forderungsbetrag zu erlassen. Darauf sei er mangels ausreichender Einkünfte nicht eingegangen.

Nunmehr gehe die Gesellschaft gegen sie vor. Sie hat kürzlich einen Mahnbescheid erwirkt, gegen den die Mandantin Widerspruch eingelegt hat. Weitere Zustellungen habe sie zunächst nicht erhalten. Zwischenzeitlich sei sie allerdings auch im Krankenhaus am rechten Fuß operiert worden. Erst durch Zustellung des Versäumnisurteils sei sie wieder auf die Angelegenheit aufmerksam geworden.

Sie habe deshalb Herrn Holten befragt. Dieser habe schließlich eingeräumt, dass während ihrer Abwesenheit eine weitere gerichtliche Sendung zugestellt worden sei. Er habe die Sendung mit anderer, für ihn bestimmter Post beiseitegelegt, in seinem Zimmer verwahrt und aus den Augen verloren. Erst nach Zustellung des Versäumnisurteils sei sie ihm wieder eingefallen. Er habe die Sendung deshalb der Mandantin übergeben. Sie beinhalte die Anspruchsbegründung vom 29.6.2017 und die gerichtliche Verfügung vom 12.7.2017.

* Der Verfasser war Vorsitzender Richter am Landgericht Essen und arbeitet als Rechtsanwalt.

Die Mandantin hat Zweifel, ob das Vorgehen der Gesellschaft gegen sie rechtens ist. Sie habe mit der Angelegenheit doch gar nichts zu tun.

Richtig sei, dass die Gesellschaft vor einiger Zeit gegen sie einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt habe, dem zufolge der angebliche Anspruch des Herrn Holten gegen die Mandantin auf Auszahlung von angeblich auf ihr Konto gezahlten Beträgen gepfändet und an die Gesellschaft zur Einziehung überwiesen worden sei. Eine Drittschuldnererklärung habe sie nicht abgegeben, weil sie die Forderung nicht anerkenne.

Die angeblich für ihren Lebensgefährten bestimmten Zahlungen auf ihr Konto habe sie anhand der Kontoauszüge überprüft. Tatsächlich sei nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses am 27.8.2015 nur Krankengeld für drei Monate, nämlich September bis November 2015, eingegangen. Danach habe Herr Holten wieder über ein eigenes Konto verfügt, sodass keine für ihn bestimmten Leistungen mehr bei ihr eingegangen seien. Soweit in der Anspruchsbegründung von weiteren Zahlungen ausgegangen werde, treffe dies nicht zu.

Allerdings habe sie Herrn Holten den Betrag für September und Oktober 2015 in Höhe von jeweils 666,60 EUR längst ausgezahlt. Herr Holten habe das Geld zum Leben benötigt. Es könne doch nicht sein, dass sie doppelt zahlen müsse.

Das Krankengeld für November 2015 in gleicher Höhe habe sie nicht ausgezahlt. Sie habe diesen Betrag einbehalten und Herrn Holten das auch gesagt. Sie habe ihrem Lebensgefährten nämlich im Sommer 2014 einen Betrag von 700 EUR geliehen, damit er Verbindlichkeiten begleichen konnte. Der Gerichtsvollzieher habe vor der Tür gestanden. Die Rückzahlung habe eigentlich bis Ende 2014 erfolgen sollen. Allerdings habe Herr Holten nie über die erforderlichen Mittel verfügt.

Sie habe sich als Treuhänderin für ihren Lebensgefährten gefühlt und hätte dessen Geld nie für sich selbst verwendet. Das müsse auch für Dritte gelten.

2. Der Lebensgefährte, Herr Holten, erklärt Folgendes:

Was Frau Serwald sage, sei richtig. Er habe ihr die gerichtliche Sendung mit der Anspruchsbegründung und der gerichtlichen Verfügung verschwiegen, weil sie im Krankenhaus gelegen habe und es ihr nicht gut gegangen sei. Erst nach Zustellung des Versäumnisurteils sei ihm die Angelegenheit wieder eingefallen. Man habe die Sendung dann gesucht und in seinem Zimmer gefunden. Auch für ihn sei eine Sendung dabei gewesen.

Es sei ihm peinlich, dass die Gesellschaft nun gegen Frau Serwald vorgehe. Wie das möglich sei, verstehe er nicht. Dagegen müsse etwas unternommen werden. Soweit er die Angelegenheit nachvollziehen könne, gehe es um geringe Geldbeträge, die er für seine Lebensführung benötige. Letztlich entziehe man ihm Mittel, die er überhaupt nicht entbehren könne. Wenn Frau Serwald doppelt zahlen müsse, müsse er ihr die gepfändeten Beträge wohl erstatten. Wovon er dann leben solle, wisse er nicht.

Er verstehe ohnehin nicht, was die neue Klage solle. Schließlich bestehe gegen ihn bereits ein Vollstreckungsbescheid wegen der alten Unfallsache.

3. Es bestand Einigkeit, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen, um den Zugriff der Forderungsmanagement- und Treuhandgesellschaft mbH zu vereiteln. Herr Holten erklärte, er wisse nicht, ob er helfen könne. Auch seinerseits sollten aber alle rechtlichen Möglichkeiten erwogen werden.

Um unnötige Kosten zu vermeiden, soll die Angelegenheit zunächst begutachtet und die Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung in einem Anwaltsschreiben dargestellt werden. Die Mandanten werden sich sodann kurzfristig melden, damit laufende Fristen eingehalten werden können.

Beglaubigte Abschrift

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Forderungsmanagement- und Treuhandgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, 85748 Garching, Freisinger Landstr. 31,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tobias Rotenbusch, Mühlgasse 2, 85748 Garching,

g e g e n

Frau Gabriele Serwald, Frohnhauser Str. 117, 45144 Essen,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Essen
im schriftlichen Vorverfahren am 21.8.2017
durch die Richterin am Amtsgericht Hanke

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.162,57 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.4.2017 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

begl. Hanke

Tobias Rotenbusch
Rechtsanwalt

Amtsgericht Essen
45116 Essen

Postfach 1234 – 85748 Garching
Mühlgasse 2, 85748 Garching
Tel.: 089/533687
Fax: 089/533688

Garching, den 29.6.2017

*Amtsgericht Essen
Eingang: 3.7.2017*

In dem Rechtsstreit

der Forderungsmanagement- und Treuhandgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, 85748 Garching, Freisinger Landstr. 31,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tobias Rotenbusch, Mühlgasse 2, 85748 Garching,

g e g e n

Frau Gabriele Serwald, Frohnhauser Str. 117, 45144 Essen,

Beklagte,

werde ich den Antrag aus dem Mahnbescheid stellen wie folgt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.162,57 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Sollte das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnen und die Beklagte nicht rechtzeitig die Verteidigungsbereitschaft anzeigen, wird beantragt, Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren zu erlassen.

Zugleich wird

Herrn Paul Holten, Frohnhauser Str. 117, 45144 Essen,

der Streit verkündet mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit aufseiten der Klägerin beizutreten.

Begründung:

Die Klägerin befasst sich gewerbsmäßig mit dem Einzug fremder Forderungen und verfügt über die nach § 2 II RDG erforderliche Erlaubnis.

Beweis: Ablichtung der behördlichen Erlaubnis

Sie ist Inhaberin einer Forderung gemäß rechtswirksamem Schuldtitel aus dem Jahr 1995 gegen den Streitverkündeten in die Klageforderung übersteigender Höhe. Die Forderung valutiert aktuell mit mehr als 3.800 EUR.

Der Streitverkündete leistete auf die Forderung bisher keinerlei Zahlungen. Ausgebrachte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hatten keinen Erfolg.

Der Streitverkündete hat am 24.6.2015 vor dem Gerichtsvollzieher Baumann sein Vermögen offenbart. In seinem Vermögensverzeichnis hat er angegeben, er verfüge über keine Bankverbindung. Etwaige Zahlungen würden dem Konto der Beklagten gutgeschrieben. Der Streitverkündete hat weiter angegeben, ihm stehe ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe von 22,22 EUR täglich zu. Das entspricht einem Monatseinkommen von 660,60 EUR.

Beweis: Vermögensverzeichnis vom 24.6.2015 (Auszug)

Angesichts der seit dem 24.6.2015 verstrichenen Zeit ist anzunehmen, dass der Streitverkündete mittlerweile kein Krankengeld mehr erhält, sondern reguläre Einkünfte erzielt, die auf das Konto der Beklagten ausgezahlt werden.

Damit hat der Streitverkündete eine Forderung auf Herausgabe des sich durch die Zahlungen Dritter auf das Konto der Beklagten ergebenden Saldos. Diesen Saldo hat die Klägerin mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG Essen vom 31.7.2015 gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Beweis: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 31.7.2015 (Auszug)

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist der Beklagten am 27.8.2015 zugestellt worden.

Beweis: Zustellungsurkunde vom 27.8.2015

Eine Drittschuldnererklärung hat die Beklagte nicht abgegeben. Die Klägerin konnte mithin davon ausgehen, dass die eingeklagte Forderung besteht.

Ihre Forderung setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptforderung laut Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	3.021,15 EUR
Anwaltskosten Antrag PfÜB	90,72 EUR
Gerichtsgebühren PfÜB	20 EUR
Gerichtsgebühren Zustellung	39,70 EUR
Summe	3.162,57 EUR

Die Zinsforderung beruht auf § 291 BGB.

Rotenbusch

Anlage 2 zur Klageschrift:

6. Wertvolle Gebrauchsgegenstände (Anzugeben sind insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonband-, Kassetten- und Video-geräte, Stereoeinrichtungen und CD-Geräte, Fotoapparate, Film- und Videokameras, Sportgeräte, Jagd- und Sportwaffen, Optische Geräte, Computer, Werkzeuge, Bücher, Schallplatten, Kassetten, Solarien usw.)	☒ nein ☐ ja, und zwar (unter Angabe des Typs, des Herstellungsjahres und des Kaufpreises)
7. Fahrzeuge – auch Fahrräder – (bei Kraftfahrzeugen Typ, Baujahr, aktueller Kilometerstand, amtliche Kennzeichen angeben!) Bei wem befindet sich der KFZ-Brief?	☒ nein Baujahr: _____ Eigentümer: _____ amtliche Kennzeichen: _____ ☐ bei mir ☐ ja, und zwar Km-Stand: _____ Standort: _____ ☐ bei _____
8. Wertvolle Haustiere (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 8)	☒ nein ☐ ja, und zwar
9. Weitere Sachen von Wert (z.B. Bauten auf fremden Grundstücken – wie Gartenhäuser, die nicht der ständigen Unterkunft dienen, Behelfsheime, Verkaufsstände)	☒ nein ☐ ja, und zwar
10a) Haben Sie Sachen auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt gekauft? (Anschrift des Verkäufers, Kaufpreis und Restschuld angeben)	☒ nein ☐ ja, und zwar
b) Haben Sie Sachen freiwillig verpfändet oder zur Sicherheit übereignet (genaue Anschrift, Schuldgrund- und Höhe angeben)	☒ nein ☐ ja, und zwar
c) Sind bereits Sachen gepfändet, wann und für welche Forderung?	☒ nein ☐ ja, und zwar

B. Forderungen, Guthaben und ähnliche Rechte

11. Monatliche Einkünfte (ggf. besondere Aufstellung beifügen)	monatlich brutto DM / EUR monatlich netto DM / EUR
☐ Arbeitseinkommen	Weihnachtsvergütung DM / EUR Urlaubsgeld DM / EUR Auslösungen und sonstige Zulagen DM / EUR genaue Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers
☐ Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz, sonstige Leistungen	☐ Arbeitslosengeld ☐ Arbeitslosenhilfe ☐ Unterhaltsgeld ☒ Krankengeld ☐ Hilfe zum Lebensunterhalt Aktenzeichen, Stammmnummer H212832044Höhe der Leistung, Zahlungszeitraum 22,22 € tgl. Leistungsverpflichteter und auszahlende Stelle AOK Rheinland, Regionaldirektion Essen
☐ Renten	☐ Altersrente ☐ Hinterbliebenenrente ☐ Unfallrente ☐ Berufsunfähigkeitsrente Renten-, Versicherungs- oder Geschäftsnummer monatlich DM / EUR
☒ Rentenansparungen	auszahlende Stelle (z.B. Bundesversicherungsanstalt, Landesversicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft) bei Anwartschaft: voraussichtlicher Beginn der Rentenzahlung DRV, Knappschaft, Pieperstr. 14, Bochum
☐ Versorgungsbezüge	monatlich DM / EUR auszahlende Stelle

☐ Unterhaltsansprüche	monatlich DM / EUR	genaue Anschrift des Anspruchsgegners / der Anspruchsgegnerin		
Verfügen Sie über einen Titel (Urteil, Beschluß, usw.) aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann? ☒ nein ☐ ja				
☐ Kindergeld	monatlich DM / EUR	auszahlende Stelle		
☐ Wohngeld	monatlich DM / EUR	auszahlende Stelle		
liegen Pfändungen oder Abtretungen vor?	☒ nein ☐ ja, und zwar über insgesamt DM / EUR Höhe des Abzugs vom Einkommen DM / EUR Restschuld DM / EUR			
Bestehen Forderungen aus Früheren Arbeitsverhältnissen?	☒ nein ☐ ja, und zwar			
Werden oder wurden vermögenswirksame Leistungen (z.B. 936 DM Gesetz) seitens des jetzigen oder Eines vorherigen Arbeitgebers Erbracht? ☐ Ich habe keinerlei Einkommen. Meinen Lebensunterhalt bestreite ich wie folgt:	☒ nein ☐ ja, und zwar	Vertragsart		
	Kontonummer	Empfänger der Leistung (Bank, Bausparkasse usw.)		
	monatlicher Überweisungsbetrag in DM / EUR	jetziger Kontostand in DM / EUR		
12. Ansprüche aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus Nebenverdienst (siehe Merkblatt, Hinweis zu Nr. 12)	☒ nein ☐ ja, und zwar			
13. Ansprüche aus Rückerstattung / Vergütung von Steuern	☒ nein ☐ ja, und zwar	☐ Einkommensteuer/ Kirchensteuer	☐ Lohnsteuer/ Kirchensteuer	☐ Umsatzsteuer/ Vorsteuer
	☐ Vermögensteuer ☐ sonstige Ansprüche, Art			
	zuständiges Finanzamt		Steuernummer	
	☐ mir ☐ Finanzamt ☐ Arbeitgeber	Sonstige		
	☐ nein ☐ ja	bereits ausgezahlt? ☐ nein ☐ ja		
14. Konten, insbesondere - Sparguthaben - Gehaltskonten - Geschäftskonten - Girokonten - Bausparverträge, die ohne vermögenswirksame Leistungen angespart werden (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 14)	☐ nein ☒ ja, und zwar (Es sind auch Konten ohne derzeitiges Guthaben anzugeben!)			
	Kontoart und Bank / Bausparkasse		Kontonummer	Kontostand DM / EUR
	Giro Sparkasse Essen		4531087	
	Inhaberin Gabriele Serwald			
15. Lebensversicherungen, Sterbekassen	☒ nein ☐ ja, habe ich im Ergänzungsblatt III aufgeführt (siehe auch Merkblatt)			
16. Mitgliedschaften bei Genossenschaften (z.B. Volks- und Raiffeisenbanken) (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 16)	☒ nein ☐ ja, und zwar			
17. Beteiligungen an Gesellschaften / Partnerschaften (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 17)	☒ nein ☐ ja, und zwar			
18. Ansprüche aus Pacht-, Miet und Leasingverträgen, auch Untermiete und Ansprüche auf Rückzahlung hinterlegter Mietkautionen – ggf. besondere Aufstellung beifügen (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 18)	☒ nein ☐ ja, und zwar			
19. Rechte an Grundstücken - außer Eigentum und grundstücksgleichen Rechten -, Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an Grundstücken, Eigentumswohnungen und Erbbaurechten (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 19)	☒ nein ☐ ja, und zwar			

Amtsgericht	<u>Essen</u>
Anschrift:	<u>Zweigertstr. 52, 45130 Essen</u>
	<u></u>
Geschäftszeichen:	

☒ Pfändungs- ☒ und ☒ Überweisungs-Beschluss in der Zwangsvollstreckungssache

des/der Herrn/Frau/Firma		Forderungsmanagement und Treuhandges. mbH vertreten durch die Geschäftsführung Freisinger Landstr. 31, 85749 Garching 	- Gläubiger -
vertreten durch Herrn/Frau/Firma		Rechtsanwalt Tobias Rotenbusch Mühlgasse 2, 85748 Garching 	
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters _____			
Bankverbindung	☐ des Gläubigers	☒ des Gläubigervertreeters	
IBAN:	DE89 5057 0023 0781 6929 00		
BIC: Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.			

gegen

Herrn/Frau/ Firma	Paul Holten, Frohnhauser Str. 117, 45144 Essen	– Schuldner –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma		
Aktenzeichen des Schuldnervertreters		

Nach dem Vollstreckungstitel / den Vollstreckungstiteln

(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

Vollstreckungsbescheid 17 B 1084/95 des AG Mülheim vom 02.05.1995

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

3

...

€	Summe I
3.021,15 € (wenn Angabe möglich)	☒ gemäß Anlage(n) Seite 10 (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)
3.021,15 € (wenn Angabe möglich)	Summe II (aus Summe I und Anlage(n) Seite 10)
Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.	
Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuld- nern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen) Herr/Frau/Firma Gabriele Serwald, Frohnhauser Str. 117, 45144 Essen	

Anspruch G

(Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)

6

Gepfändet und an den Gläubiger zur Einziehung überwiesen wird der angebliche Anspruch gegen den
Drittschuldner auf Zahlung aus der Vereinbarung über die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungs-
verkehrs durch den Drittschuldner für den Schuldner, gleich aus welchem Rechtsgrund, über ein Konto,
gleich bei welcher Bank, welches vom Drittschuldner für den Schuldner unterhalten wird.

Insbesondere werden gepfändet:

1. alle Ansprüche und Forderungen auf Herausgabe des ganzen oder teilweisen Saldos auf Auszahlung
sowohl des sich im Zeitpunkt des Beschlusses an den Drittschuldner ergebenden als auch jedes späteren
aktiven Saldos

2. der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe zu seinen Gunsten eingehenden Beträge

Der Anspruch besteht auch aus dem Gesetz, § 667 BGB

Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. die Hälfte der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
5. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Höhe des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

Bearbeitervermerk: Es ist ein Gutachten über die Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung der Mandanten nebst Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens aus anwaltlicher Sicht zu erstellen. Bearbeitungsstichtag ist der 28.8.2017. Das Ergebnis der Begutachtung ist in einem Anwaltsschreiben an die Mandanten darzustellen.

Soweit Anlagen nicht oder nicht vollständig wiedergegeben sind, ist davon auszugehen, dass sie den vorgetragenen Inhalt haben. Es ist davon auszugehen, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss keine formalen Mängel aufweist und auch die sonstigen Formalien in Ordnung sind. Der Wohnsitz der Beklagten in der Frohnhauser Straße liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Essen.